

Gültig ab dem 1.1.2025

Die Finanzordnung regelt die Einzelheiten der Haushaltsführung im DAeC e.V. und ist verbindlich für:

- den Gesamthaushalt, und
- den Haushalt des Dachverbandes DAeC und
- die Haushalte der Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und des Luftsportgeräte-Büros

Die Bundeskommissionen, die Luftsportjugend und das Luftsportgeräte-Büro sind jeweils selbst dafür verantwortlich ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu überwachen.

Im Rahmen dieser Finanzordnung handelt der Vorstand Finanzen für den Vorstand, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Der Gesamthaushalt stellt alle Einnahmen und Ausgaben aus dem weitergeleiteten Zahlenwerk des Haushaltes des Dachverbands, den Haushalten der Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und des Luftsportgeräte-Büros einschließlich des Stellenplanes dar.

§ 1 Haushalt und Haushaltsvorschläge

Für jedes Geschäftsjahr sind Haushaltsvorschläge zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand Finanzen hat den Gesamthaushalt, den Haushalt des Dachverbands und den Haushalt des Luftsportgeräte-Büros aufzustellen.

Für die Haushalte, Haushaltsvorschläge und Haushaltsrechnungen der Bundeskommissionen und der Luftsportjugend hat der Vorstand ein Prüfungs- und Vetorecht, das sich darauf beschränkt, die Einhaltung steuerrechtlicher, haushaltsrechtlicher, und satzungsgemäßer Bestimmungen und Vorschriften sicherzustellen.

§ 2 Erstellung der Haushaltsvorschläge

Der Vorstand beschließt verbindliche Richtlinien für die Erstellung von Haushaltsvorschlägen und für deren Bewirtschaftung und Ausführung.

Die Haushaltsvorschläge für den Gesamthaushalt und den Haushalt des Dachverbandes sind vom Vorstand mit der Einladung zur Hauptversammlung vorzulegen.

Die Haushaltsvorschläge der Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und des Luftsportgeräte-Büros sind 6 Wochen vor der DAeC-Hauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

Für die Beantragung von Bundesmitteln sind erste Entwürfe aller Haushalte für das Folgejahr bis zum 01.10. eines jeden Jahres dem Vorstand vorab zuzuleiten. Der Vorstand informiert im März die Bundeskommissionen über die Inaussichtstellungen mit den zu erwartenden Förderbeträgen.

Zum 30.09. ist von den zuwendungsberechtigten BuKos ein Finanzstatus über den voraussichtlichen Mittelverbrauch bis Jahresende anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Verwendungsnachweise sind für das Leistungspersonal (LSP) bis zum 31.03. und für die Jahresplanung (JP) bis zum 30.06. rückwirkend für das letzte Kalenderjahr einzureichen.

Gültig ab dem 1.1.2025

Der Vorstand informiert bis zum 30.06. die Bundeskommissionen, falls keine Bundesmittel beantragt werden können.

§ 3 Haushaltsüberschreitungen

Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben des Haushaltes des Dachverbands, der Haushalte der Bundeskommissionen oder der Luftsportjugend die tatsächlichen Einnahmen einschließlich der geplanten Entnahmen aus der Rücklage um mehr als 10 % oder führen nach Feststellung der Mitgliederzahlen die tatsächlichen Einnahmen gegenüber den geplanten Einnahmen zu Mindereinnahmen um mehr als 10 %, so ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und der Hauptversammlung oder der jeweiligen Mitgliederversammlung der Bundeskommissionen oder dem Bundesjugendausschuss vorzulegen.

Bis zur Vorlage der Mitgliedermeldungen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder hat der Vorstand das Recht, die Ansätze im Haushalt des Dachverbands entsprechend der ggf. zu erwartenden Mindereinnahmen zu kürzen oder eine Haushaltssperre zu beschließen.

§ 4 Verfügungsrechte

Im Rahmen der genehmigten Haushalte verfügen:

- über Mittel des Haushaltes des Dachverbands, soweit der Vorstand, handelnd durch das Vorstandsmitglied Finanzen, diese Rechte nicht selbst wahrnimmt, der Generalsekretär bis zu einem Geschäftswert von 20.000,00 Euro.
- über Mittel der Bundeskommissionen, sofern keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, die Vorsitzenden der Bundeskommissionen gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten ihrer Bundeskommission im Rahmen der Verfügungsrechte der Geschäftsordnung der jeweiligen Bundeskommission.
- über Mittel der Bundeskommissionen, sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, die Vorsitzenden der Bundeskommissionen gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen des DAeC e.V.
- über zur Verfügung stehende Mittel der Luftsportjugend der Bundesjugendleiter gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten der Luftsportjugend.

Die Verfügungsberechtigten können ihr Verfügungsrecht auf Mitarbeiter der BGSt oder auf gewählte Mitglieder ihrer Bundeskommission oder Luftsportjugend schriftlich übertragen.

Diese Übertragung kann Begrenzungen enthalten und ist dem Vorstand Finanzen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauer-schuldverhältnisse können nur im Einzelfall vom Vorstand auf den Generalsekretär übertragen werden.

Die Ausübung der Verfügungsrechte beinhaltet die Ausgabenentscheidung, deren Unterlassung, Umschichtung oder Beendigung sowie Beginn, Ausführung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die aktive Ausübung beginnt mit der Auftragserteilung.

Die Verfügungsrechte enden mit dem Ausscheiden aus dem gewählten Amt oder dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis.

Gültig ab dem 1.1.2025

§ 5 Bankkonten

Die eingehenden Beiträge der Bundeskommissionen werden auf einem Konto bei einer in Deutschland ansässigen Bank für den Zahlungsverkehr der Bundeskommission verwahrt.

Die Überziehung dieser Konten ist nicht zulässig und durch Vereinbarung mit der Bank auszuschließen.

Aus öffentlichen Mitteln stammende Gelder sind auf einem Konto bei der Hausbank des DAeC e.V. zu verwahren. Verfügungen über das Bankguthaben können nur kollektiv im Rahmen der vom Vorstand erteilten Unterschriftsberechtigungen ausgeübt werden.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Bundeskommissionen erfolgt durch den DAeC e.V., der hierfür Konten bei einer in Deutschland ansässigen Bank unterhält.

Durch organisatorische Maßnahmen im Rechnungswesen wird sichergestellt, dass der einer Bundeskommission zuzurechnende Anteil des Geldbestandes jederzeit erkennbar ist. Die Verfügung über die der Bundeskommission zuzurechnenden Geldmittel kann nur im Rahmen der vom Vorstand erteilten Unterschriftsberechtigungen erfolgen. Aus öffentlichen Mitteln stammende Gelder sind auf einem Konto bei der Hausbank des DAeC e.V. zu verwahren.

§ 6 Gemeinkostenumlage und Deckungsfähigkeit

Dem Haushalt des Dachverbands, den Bundeskommissionen, der Luftsportjugend und dem Luftsportgeräte-Büro sind diejenigen Kosten proportional als Kostenumlage zuzuordnen, die bei der Bundesgeschäftsstelle aus Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung für diese Haushalte anfallen. Diese können auch pauschal ermittelt werden. Die Kostenumlagen sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu bezahlen.

Eine finanzielle Unterstützung der Bundeskommissionen durch den DAeC oder durch die Bundeskommissionen untereinander ist ausgeschlossen und unzulässig.

§ 7 Führung der Bücher und Prüfung der Rechnungsabschlüsse

Das Rechnungswesen erfolgt für den Haushalt des Dachverbands, die Luftsportjugend und das Luftsportgeräte-Büro sowie für Beitragseinnahmen und öffentliche Mittel der Bundeskommissionen, sofern der DAeC e.V. damit beauftragt wurde, in der Bundesgeschäftsstelle.

Die Haushaltsrechnungen des DAeC e.V. (Haushalt des Dachverbands, Haushalt der LSJ, Haushalt LSG-B, sowie DAeC Wirtschaftsdienst) sind bis zum 28. Februar des Folgejahres aufzustellen und dem Vorstand Finanzen vorzulegen, damit dieser die Rechnungsprüfung gem. § 29 der Satzung des DAeC e.V. in Auftrag geben kann.

Alle übrigen Organe des DAeC e. V. bestimmen ihren Rechnungsprüfer selbst mit der Möglichkeit, den Rechnungsprüfer des DAeC zu beauftragen. Diese externen Prüfberichte sind dem Vorstand Finanzen bis 30. September des Folgejahres vorzulegen.

Gültig ab dem 1.1.2025

§ 8 Weitere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen :

Weitere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen werden vom Vorstand beschlossen und der Finanzordnung als Anlage beigefügt:

- die Richtlinien für die Erstellung von Haushaltsvorschlägen und deren Mindestanforderungen
- die Reisekostenordnung
- die Spendenrichtlinien
- die Sponsoring-Richtlinien

§ 9 Luftsportgeräte-Büro

Für das Luftsportgeräte-Büro wird ein gesonderter, nicht durch Mitgliedsbeiträge finanzierter Haushalt aufgestellt.

§ 10 Schlußbestimmungen

Über alle Fragen der Haushaltsführung, die durch diese Finanzordnung und ihre Anlagen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand Finanzen, im Bereich der Luftsportjugend im Einvernehmen mit dem Bundesjugendleiter und/oder deren Jugendreferenten oder dem Kassenleiter der Luftsportjugend, im Bereich des LSG-B mit dessen Leiter oder Stellvertreter und im Bereich der Bundeskommissionen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Bundeskommission oder einem benannten Vertreter.

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 22.Juni 2024 am 01.01.2025 in Kraft.

Braunschweig, September 2024

Der Vorstand